Allgemeine Einkaufsbedingungen der MTB-AT

(Stand 05.05.2023)

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer als Lieferant von anderen Liefergegenständen als von Produktionsmaterial oder Ersatzteilen für Nutzfahrzeuge oder als Erbringer von allgemeinen Dienstleistungen einerseits und der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (im folgenden "MTB-AT" genannt) andererseits richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

2. Geltung von Vertragsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteil jeweils die bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Grundsätze des MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner. Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt nicht, wenn MTB-AT dem ausdrücklich zugestimmt hat. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben.

3. Angebot und Vertragsschluss

Angebote müssen schriftlich und in deutscher Sprache kostenlos erstellt werden. Sie sind an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit MTB-AT schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4. Lieferungen und Liefertermine

- 4.1 Die Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (im folgenden "Liefertermine") sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Liefertermine behält sich MTB-AT unbeschadet der sonstigen Ansprüche vor, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen odervom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat MTB-AT erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er MTB-AT deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat.
- 4.3 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von MTBAT nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse von MTB-AT an der Leistung des Auftragnehmers beeinflussen, ist MTB-AT berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen MTB-AT nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist MTB-AT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

6. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit Leistungen auf einem Werks- oder Betriebsgelände von MTB-AT erbracht werden, gilt:

- 6.1 Die Leistungen werden nach technischen und organisatorischen Vorgaben von MTB-AT unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbstständige und eigenverantwortliche Leistung des Auftragnehmers erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Vertragspartner.
- 6.2 Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt, die in regelmäßigen Abständen Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistung führen und sich über notwendige Informationen austauschen.
- 6.3 Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die

vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

7. Transport, Verpackung und Versicherung

- 7.1 Die Kosten für Transport, Versand, Verpackung und Versicherungen sind sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde in den angegebenen Preisen enthalten.
- 7.2 Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Rücknahme der Verpackungen auf eigene Kosten.

8. Überlassung von Unterlagen

Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung mitzuliefern. Auf Verlangen sind MTB-AT außerdem solche Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Inbetriebnahme oder soweit eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt nach Verwendung oder nach Dienstleistungserbringung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist die Mängel nicht, kann MTB-AT ohne Nachfristsetzung die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann MTB-AT unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- 9.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge.
- 9.3 MTB-AT behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Abnahme auch im Werk des Auftragnehmers vor. Hierdurch bleibt die Sachmängelhaftungspflicht des Auftragnehmers unberührt.
- 9.4 Darüber hinausgehende Garantiezusagen des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind an die Adresse MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, Carlbergergasse 66, 1230 Wien, zu senden. Die Bestellnummer ist auch anzugeben.
- 10.2 Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen.

11. Verrechnungsklausel

- 11.1 MTB-AT ist berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen.
- 11.2 Eine Beschränkung der Rechte von MTB-AT, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

12. Abtretungsverbot

- 12.1 Forderungen gegen MTB-AT können nicht abgetreten werden, es sei denn, MTB-AT gibt dazu vorher ihre schriftliche Zustimmung.
- 12.2 Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 1396a I ABGB dennoch wirksam, hat der Zedent MTB-AT alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Unterlagen oder Mittel (wie z.B. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen), die dem Auftragnehmer von MTB-AT zur Verfügung gestellt oder von ihr voll bezahlt werden, dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von MTB-AT nicht

zugänglich gemacht werden oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden. In allen anderen Fällen darf eine Belieferung an Dritte nur erfolgen, wenn dadurch gewerbliche Schutzrechte/geistige Eigentumsrechte (Know-How) des VW-bzw. MAN-Konzerns nicht verletzt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Nach Erledigung des Auftrages sind alle Unterlagen oder Mittel an MTB-AT unaufgefordert zurückzugeben

13.3 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben

14. Eigentumsrechte

- 14.1 Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- 14.2 MTB-AT behält alle Rechte, einschließlich Urheberrechte und Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten, an seinen offen gelegten Vertraulichen Informationen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt mit den Vertraulichen Informationen Patente oder Schutzrechte anzumelden. Die Überlassung und Verwertung von Vertraulichen Informationen begründet für den Auftragnehmer keine Vorbenutzungsrechte.
- 14.3 Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung von Vertraulichen Informationen, sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden weder Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern oder Marken-, Eigentums-, Lizenz-,Nachbau-, Nutzungs-, Namens- oder sonstige Rechte noch Optionen hierfür eingeräumt.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer hat MTB-AT von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

16. Subunternehmer

Jeder Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer darf – ungeachtet ob MTB-AT ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger Zustimmung von MTB-AT erfolgen.

17. Datenschutz

- 17.1 Erhält der Vertragspartner Zugang zu personenbezogenen Daten, für die MTB-AT verantwortlich ist, wird die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften (DSGVO), durch den Auftragnehmer gewährleistet. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung verarbeitet (Zweckbindung).
 - b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur Zugriff auf personenbezogene Daten haben, soweit dies im Rahmen der Zweckbindung erforderlich ist.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Maßnahmen zu treffen, um personenbezogene Daten vor Risiken angemessen zu schützen.
 - d) Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist nur unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DSGVO geregelten Bedingungen zulässig.
 - Der Auftragnehmer löscht die Daten unverzüglich, sobald diese im Rahmen der Zweckbindung und nach Maßgabe gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind
- 17.2 Die MTB-AT verarbeitet ihrerseits personenbezogene Daten des Auftragnehmers, um das bestehende oder sich anbahnende Vertragsverhältnis zwischen der MTB-AT und dem Auftragnehmer durchzuführen und zu verwalten. In diesem Zusammenhang werden die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers im Rahmen verschiedener Verarbeitungstätigkeiten zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet. Die MTB-AT ist Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung. Der Auftragnehmer, dessen personenbezogene Daten erhoben werden, ist Betroffener im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- a) Personenbezogene Daten werden in der Regel direkt beim Auftragnehmer erhoben.
- b) Die zur Durchführung des Vertragsverhältnis erforderlichen personenbezogenen Daten muss die Auftragnehmerin dem Verantwortlichen bereitstellen. Ohne diese Bereitstellung kann die MTB-AT den gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen und das Vertragsverhältnis nicht eingehen.
- c) Die Daten des Auftragnehmers/des Betroffenen werden zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet: Ausschreibung von Dienstleistungen und Material, Verhandlungsführung, Kaufmännische Prüfung, Vollständigkeitsprüfung, Bestellabwicklung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Aufbewahrungspflichten, Compliance Anforderungen)
- d) Folgende Daten der Betroffenen werden von der MTBAT erhoben und verarbeitet: berufliche Kontakt- und (Arbeits-)Organisationsdaten, IT-Nutzungsdaten, Vertragsdaten, Bonitäts- und Bankdaten, Daten zu persönlichen/beruflichen Verhältnissen und Merkmalen.
- e) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Vertrages bzw. der Vertragsanbahnung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und das berechtigte Interesse des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Die Interessenabwägung basiert auf dem Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen Verantwortlichem und dem Betroffenen, der Verhinderung von Betrug, der Direktwerbung und der Übermittlung von Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke
- f) Die personenbezogenen Daten werden in bestimmten Fällen auch an andere Stellen weitergegeben:
 - Weitergabe der personenbezogenen Daten, sofern erforderlich, zur Durchführung oder Anbahnung des Vertragsverhältnisses, wie z.B. bei der Finanzierung des Vertragsgegenstands
 - Weitergabe personenbezogener Daten des Betroffenen an externe, von der MTB-AT beauftragte, Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitungen.
 - Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten zur Sicherstellung eines einheitlichen und aktuellen Datenbestandes in einer zentralen Datenbank und zur Bonitätsprüfung.
 - Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten, sowie Angebotsund Bestelldaten an entsprechende Unternehmen der Volkswagengruppe zu Zwecken der Lieferantenbetreuung
 - Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften (Übermittlung an Finanzbehörden, Gerichte...)
 - Mit allen datenempfangenden Gesellschaften der MAN- und Volkswagen-Gruppe wurden Datenschutzverträge abgeschlossen, um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an verbundene Unternehmen oder Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene und ausreichende Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Zertifizierung nach dem EU/US Privacy Shield) vorhanden sind.
- g) Die Daten werden solange gespeichert, als sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden und keine gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Aufbewahrungspflichten (Verjährungspflichten) entgegenstehen.
- h) Der Betroffene kann von der Verantwortlichen jederzeit Auskunft über die gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung geltend machen, eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben. Soweit notwendig, wird die MTB-AT die Identität des Betroffenen verifizieren, bevor oben genannte Anträge des Betroffenen bearbeitet werden können. Bei Beschwerden kann sich der Betroffene an die zuständige Datenschutzbehörde wenden: Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

- Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 Abs.1,4 DS-GVO.
- Die Daten werden von der MTB-AT durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen geschützt, um zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder den Zugriff unberechtigter Personen zu verhindern. Die Sicherheitsmaßnahmen werden von der MTB-AT regelmäßig auf den neusten Stand der technologischen Entwicklung gebracht 18. Haftpflichtversicherung Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Kann die Versicherung nicht auf Anforderung der MTB-AT nachgewiesen werden, berechtigt dies die MTB-AT zur Kündigung aus wichtigem Grund.

19. Kündigung

Lässt der Vertrag eine Kündigung zu, erhält der Auftragnehmer den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

20. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

21. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Für die vertraglichen Bestimmungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 22.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweils zu beliefernde Standort der MTB-AT. Im Übrigen ist Erfüllungsort Wien
- 23.3 Wien ist ausschließlicher Gerichtsstand.